



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (209)

## Eheliche Pflichten – Teil 1

Die Ehe ist ein „Bündnis für die Ewigkeit“. Sie wird auf Lebenszeit geschlossen, in deren Rahmen die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Soweit das Gesetz. Was unter dieser Generalklausel konkret zu verstehen ist, dürfte jedoch nur den wenigsten geläufig sein. Häufig werden die „persönlichen Konsequenzen“ des Ja-Wortes unterschätzt. Denn die Ehe generiert einen ganzen Katalog von Rechten und Pflichten sowohl persönlicher als auch vermögensrechtlicher Art, die zum Teil auch nach einer Scheidung fort dauern.

So sind die Ehegatten beispielsweise dazu verpflichtet, in häuslicher Gemeinschaft zusammen zu leben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Partner zwangsläufig ständig zusammenwohnen müssen. Natürlich ist es auch möglich, dass die Verheirateten aus unterschiedlichsten Gründen verschiedene Wohnsitze haben. Leben die Eheleute bei den Eltern eines Partners, soll dieser aber nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm verpflichtet sein, in eine von dem anderen gefundene und geeignete Familienwohnung mitzuziehen. „Hotel Mama“ hat also spätestens nach dem Termin beim Standesamt ausgedient! Hat man sich letztendlich einvernehmlich auf einen Wohnsitz verständigt, hat das Eheversprechen notwendigerweise auch zur Folge, dass jeder dem anderen die Mitbenutzung der ihm gehörenden oder von ihm gemieteten Wohnung sowie des ihm gehörenden Hausrats gestatten muss. Es versteht sich von selbst: Unentgeltlich!

Weiterhin tragen die Ehegatten füreinander Verantwortung, so dass diese gegenseitig zur Hilfe verpflichtet sind. Diese „Pflichtübung“ bezieht sich sowohl auf die Haushaltsführung und Kindererziehung als aber auch auf Unterstützung bei Krankheiten und anderen persönlichen Problemen. In Not und Gefahr, insbesondere bei Unfällen haben sich die Eheleute beiderseits beizustehen. Wie weit der gegenseitige Beistand geht, ist von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Jedenfalls ist nicht zu verlangen, dass die Ehegatten bei gegenwärtiger Lebensgefahr einander bis zur Selbstaufopferung Hilfe leisten. Doch muss nach Ansicht des OLG Stuttgart zumindest geistig-seelische Hilfe geleistet werden. Etwas weiter geht der Bundesgerichtshof (BGH). Nach Auffassung der obersten Richter ist jeder Ehepartner verpflichtet, den anderen von Selbstmordabsichten abzubringen. Bei zerrütteter Ehe dürfen die Anforderungen nicht über-

spannt werden. Sofern triftige Gründe zum Verlassen der häuslichen Gemeinschaft bestehen, begründet eine Selbstmordgefahr beim Zurückbleibenden demgegenüber keine Rechtspflicht zum Ausharren.

Die Achtung vor dem anderen Ehegatten verpflichtet daneben zur Offenheit, zum Vertrauen und zur Rücksichtnahme. Wer jedoch glaubt, dem anderen alles sagen zu müssen, der irrt. Denn die Verpflichtung zur Offenheit geht nicht bis zur Preisgabe aller Einzelheiten der Persönlichkeitssphäre. Eigene Verstöße müssen daher nicht offenbart werden. Jedoch bestätigen Ausnahmen die Regel. So soll nach einer Entscheidung des BGH ein Ehegatte seine Untreue nicht verschweigen dürfen, wenn er weiß, dass der andere im Vertrauen auf die unrichtigen Beteuerungen ein Testament zu seinen Gunsten anfertigt.

Darüber hinaus besteht unter Verheirateten allgemein die Pflicht zur Verständnis- und Kompromissbereitschaft. Kein Ehegatte hat im Falle von Meinungsverschiedenheiten von Rechts wegen den Vorrang. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Gatte die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen des Partners zu achten und zu respektieren hat. Bei gemischtkonfessionellen Ehen müssen beide Ehegatten Toleranz üben. Der Übertritt in eine andere Konfessionsgemeinschaft während der Ehe verstößt nicht gegen die ehelichen Pflichten. Aus dem Gebot der Rücksichtnahme folgt für die Ehegatten zudem ein allgemeines Schädigungsverbot. Im Rahmen dieses Verbots folgt die Obliegenheit, auf die Erwerbstätigkeit des Lebensgefährten Rücksicht zu nehmen und diese nicht zu beeinträchtigen. Der Ehepartner muss daher alles unterlassen, was dem beruflichen Fortkommen des anderen zu schaden geeignet ist. So darf der Ehegatte den Partner beispielsweise nicht bei seinem Arbeitgeber wegen einer unzulässigen Nebentätigkeit anschwärzen. Das soll nach einem Urteil des OLG Nürnberg auch gelten, wenn die Ehe bereits gescheitert ist. Erfolgt dennoch eine Anzeige beim Arbeitgeber, die zu einer wirksamen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führt, ist für den Verlust des Jobs Schadenersatz zu leisten.

Auch im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft gilt also: Wer anderen eine Grube gräbt, fällt selbst hinein!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de